

Information

BMF - IV/8 (IV/8)



9. Mai 2011

BMF-010311/0056-IV/8/2011

Information zu der am 8. Mai 2011 in Kraft getretenen Änderung der Arbeitsrichtlinie Lebensmittel (VB-0200)

Mit [Verordnung \(EU\) Nr. 433/2011](#) wurde der Anhang I der [Verordnung \(EG\) Nr. 669/2009](#) geändert.

Mit dieser Änderung wird die Kontrollpflicht für

- Zucchini aus der Türkei (KN-Codes: ex 07099070 und ex 07108095)
- Birnen aus der Türkei (KN-Codes: ex 08082010 und ex 08082050)

aufgehoben.

Überdies wurden die Ausnahmebestimmungen (VB-0200 Abschnitt 110.6.) im Hinblick auf die Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln nach dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima mit Ursprung oder Herkunft Japan entsprechend einer Mitteilung der Europäischen Kommission geändert.

Die Beschränkungen finden nunmehr keine Anwendung auf:

- Einführen zum persönlichen oder privaten Gebrauch (zB im Post- oder Reiseverkehr) (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "Y928"*);
- Muster, die zur Feststellung des Vorhandenseins von Radionukliden in Lebens- oder Futtermitteln in ein Labor außerhalb von Japan verbracht werden, sofern diese Zweckbestimmung sowohl auf den Mustern als auch in den Begleitpapieren entsprechend gekennzeichnet ist (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "Y928"*);
- Sendungen, die Japan vor dem 28. März 2011 verlassen haben (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung "Y045"*).

Für solche Sendungen besteht daher keine Verpflichtung zur Vorlage der in VB-0200 Abschnitt 110.3. angeführten Dokumente.

Die Anlagen 3 und 11 der Arbeitsrichtlinie Lebensmittel (VB-0200 Anlage 3 und VB-0200 Anlage 11) wurden entsprechend geändert.

Bundesministerium für Finanzen, 9. Mai 2011